



IV 186/64

Eröffnet auf
Ableben des Ehemannes.
Bensheim, den 20.4.67
Amtsgerichts

Hofgericht-Reg. Nr. 5224 5
5225
inoffiziell eingetragt

Erneut
Eröffnet auf
Ableben der Ehefrau.
Bensheim, den 16.3.1967
A m t s g e r i c h t
F i s c h e r
Rechtspfleger

Rechtsnachfolger
Ehe- und Erbvertrag
Rechtspflege

Bensheim, am 18. Juni 1916

Rechtsnachfolgerin der
Frau Axberger
Hilfsmittel 25. Juni 1916
Hilfsmittel
Frau Axberger

Wir, die unterzeichneten Helene Tuffly,
mit Hermann Jaeger in Bensheim
aufeinander

Franz Peter Axberger, Pfaffenwies
in Bensheim und Frau Helene
Katharina Maria geb. Voos, Ehefrau,
sind aus Helene Tuffly bekannt,
sind verbunden.

Wir sind seit dem 8. April 1912 verheiratet,
sind eine Ehefrau, es gilt als das
gesetzliche Erbverhältnis. Wir vereinbaren
hier in unserem Ehevertrag, dass die
Einkünfte gemeinschaftlich als Helene
Tuffly Ehefrau gelten soll. Wenn die
Einkünfte getrennt sein werden.

Für den Fall, dass einer von uns
sterben sollte, bestimmen wir das
Folgende:

- 1) Wir setzen uns gegenseitig als alleinige
Erbereben
- 2) falls das überlebende Kind sollte
unsern Kindern Jakob und Josephine
sind die Kinder, die sich aus uns
erben werden sollten, sind
- 3) gesetzlich-erben jedes Kind sollte
Abkömmlinge sind
- 4) Hinsichtlich der überlebenden Teil zu einem
unsern Ehevertrag, es jedes Kind soll die
Einkünfte eines Einkünfte und gesetzlich
sollten, welche dem Ehepartner das
gesetzliche Erbverhältnis, das das Kind einen
Einkünfte